

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 16. Juli 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 02.04.2003 erlassen:

§ 1

(1) In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung von § 41 Abs. 1 und 2 KrO erhöhen. Die Fraktionen können für die zusätzlichen Mitglieder im Sinn von § 41 Abs. 2 KrO Bürgerinnen und Bürger entsenden, die dem Kreistag angehören können. Sie können für diese Mitglieder bis zu 3 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen entsenden. § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) § 10 Abs 3 wird § 10 Abs. 4.

§ 2

Die 6. Nachtragssatzung tritt am **16.07.2008** in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22. August 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Pinneberg, den 29. September 2008

Dr. Wolfgang Grimme
Landrat